

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-537/23 – 1

Rechtssache C-537/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. April 2023

Kassationsbeschwerdeführerin:

Societa Italiana Lastre SpA (SIL)

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Agora SARL

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION (KASSATIONSGERICHTSHOF),
ERSTE ZIVILKAMMER

VOM 13. APRIL 2023

... [nicht übersetzt]

Sachverhalt und Verfahren

- 1 Gemäß dem angefochtenen Urteil ([des Berufungsgerichts] Rennes vom 4. November 2021) schloss die französische Gesellschaft Agora für die Erbringung einer durch [zwei als Paar zusammenlebenden natürlichen Personen]

(im Folgenden: Bauherren) in Auftrag gegebenen Werkleistung einen Vertrag über die Lieferung von Verkleidungspaneelen mit der italienischen Gesellschaft SPA Italiana Lastre (im Folgenden: SIL), in dem es hieß: „Das Gericht Brescia ist für jeden Rechtsstreit zuständig, der aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entsteht. [SIL] behält sich die Möglichkeit vor, gegen den Käufer auch vor einem anderen in Italien oder im Ausland zuständigen Gericht vorzugehen.“

- 2 Im November 2019 und im Januar 2020 verklagten die [Bauherren] wegen Unregelmäßigkeiten alle Werkunternehmer sowie die Lieferantin der Verkleidungsplatte auf Haftung und Schadensersatz.
- 3 SIL machte gegen die Gewährleistungsklage von Agora eine Einrede der internationalen Unzuständigkeit geltend.
- 4 Das Berufungsgericht wies die Einrede der Unzuständigkeit zurück und stellte fest, dass diese Klausel ohne Angabe der objektiven Kriterien, auf die sich die Parteien für die Bestimmung des anzurufenden Gerichts verständigt hätten, SIL in Bezug auf den Gerichtsstand eine größere Wahl als Agora lasse. Damit habe SIL ein Auswahlermessen, das mit dem von Gerichtsstandsklauseln zu erfüllenden Ziel der Vorhersehbarkeit unvereinbar sei, so dass diese Klausel rechtswidrig sei.

Rechtsmittelgrund

- 5 SIL rügt das Urteil, mit dem der die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurückweisende Beschluss bestätigt wird, da:
 1. das Berufungsgericht mit der Bestätigung des ihre Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurückweisenden Urteils, in dem es nicht auf den – peremptorischen – Rechtsmittelgrund eingegangen sei, dass gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung [(EU)] Nr. 1215/2012 [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung] die streitige Gerichtsstandsklausel nach dem italienischen und nicht nach dem französischen Recht zu prüfen sei, gegen Art. 455 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) verstoßen habe;
 2. die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel nach dem Recht des Staates zu beurteilen sei, dessen Gerichte bezeichnet würden. Das Berufungsgericht habe also dadurch gegen Art. 25 Abs. 1 der [Brüssel-Ia-Verordnung] verstoßen, dass es die von den Parteien vereinbarte Gerichtsstandsklausel für rechtswidrig erklärt habe, nachdem es zunächst festgestellt habe, dass diese Klausel das Gericht Brescia in Italien bezeichne, danach aber nicht das italienische Recht anwende.

Anwendbare Rechtsvorschriften

- 6 Gemäß dem zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [(ABl. 1972, L 299, S. 32)] ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 2000 (Coreck Maritime, C-387/98, [EU:C:2000:606]) ist Art. 17 Abs. 1 jenes Übereinkommens dahin auszulegen, dass es danach nicht erforderlich ist, eine Gerichtsstandsklausel so zu formulieren, dass sich das zuständige Gericht schon aufgrund ihres Wortlauts bestimmen lässt, sondern es genügt, wenn die Klausel die objektiven Kriterien nennt, über die sich die Parteien bei der Bestimmung des Gerichts oder der Gerichte, die über ihre bereits entstandenen oder künftigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen, geeinigt haben, wobei diese Kriterien so genau sein müssen, dass das angerufene Gericht feststellen kann, ob es zuständig ist, und gegebenenfalls durch die besonderen Umstände des jeweiligen Falles konkretisiert werden können.
- 7 Gemäß Art. 25 Abs. 1 der [Brüssel-Ia-Verordnung] sind, wenn die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart haben, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell ungültig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 8 Mit Art. 25 Abs. 1 [der Brüssel-Ia-Verordnung] wurde für die Beurteilung der „materiellen“ Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel eine Bezugnahme auf das Recht des Mitgliedstaats des bezeichneten Gerichts eingeführt.
- 9 Diese Präzisierung führt zu der Frage nach der Reichweite dieser Bezugnahme, insbesondere bei asymmetrischen Gerichtsstandsklauseln, die nur einer der Parteien die Möglichkeit bieten, sich für ein anderes als das in dieser Klausel genannte, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständige Gericht ihrer Wahl zu entscheiden.
- 10 Ist, wenn die andere Partei geltend macht, dass diese Klausel wegen ihrer Ungenauigkeit und/oder ihrer Unausgewogenheit rechtswidrig sei, diese Frage anhand der eigenständigen Regeln von Art. 25 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung und des mit dieser Verordnung verfolgten Ziels der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit zu beantworten oder ist hierfür das Recht des in dieser Klausel bezeichneten Mitgliedstaats anzuwenden? Mit anderen Worten: Fällt diese Frage im Sinne dieser Vorschrift unter die materielle Gültigkeit der Klausel? Oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die materielle

Gültigkeit der Klausel restriktiv auszulegen sind und nur materielle Nichtigkeitsgründe – im Wesentlichen Betrug, Irrtum, Arglist, Gewalt und Geschäftsunfähigkeit – betreffen?

- 11 Sollte die Frage der Ungenauigkeit oder der Unausgewogenheit der Klausel anhand eigenständiger Regeln zu entscheiden sein, ist Art. 25 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung dann dahin auszulegen, dass eine Klausel anzuwenden ist, die einer Partei die Anrufung nur eines einzigen Gerichts, der anderen aber darüber hinaus die Anrufung jedes nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständigen Gerichts erlaubt, oder dahin, dass diese Klausel nicht angewendet werden darf?
- 12 Falls die Asymmetrie einer Klausel eine materielle Voraussetzung betrifft, wie ist diese Bestimmung und insbesondere die Bezugnahme auf das Recht des Staates des bezeichneten Gerichts auszulegen, wenn in der Klausel mehrere Gerichte bezeichnet werden oder wenn die Klausel ein Gericht bezeichnet, einer der Parteien aber die Möglichkeit lässt, ein anderes Gericht zu wählen, und diese Wahl bis zum Tag der Klageerhebung noch nicht getroffen wurde:
 - Handelt es sich beim anzuwendenden nationalen Recht um das des einzigen ausdrücklich bezeichneten Gerichts, unabhängig davon, ob auch andere Gerichte angerufen werden könnten?
 - Kann das Recht des tatsächlich angerufenen Gerichts herangezogen werden, wenn in der Klausel mehrere Gerichte bezeichnet werden?
 - Betrifft die Bezugnahme auf das Recht des bezeichneten Mitgliedstaats angesichts des 20. Erwägungsgrundes der Brüssel-Ia-Verordnung die materiellen Rechtsvorschriften dieses Staates oder dessen Kollisionsnormen?

AUS DIESEN GRÜNDEN LEGT der Kassationsgerichtshof

gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen VOR:

1. Ist bei einer asymmetrischen Gerichtsstandsklausel, die nur einer der Parteien die Möglichkeit bietet, sich für ein anderes als das in dieser Klausel genannte, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständige Gericht ihrer Wahl zu entscheiden, wenn die andere Partei geltend macht, dass diese Klausel wegen ihrer Ungenauigkeit und/oder ihrer Unausgewogenheit rechtswidrig sei, diese Frage anhand der eigenständigen Regeln von Art. 25 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung und des mit dieser Verordnung verfolgten Ziels der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit zu beantworten oder ist hierfür das Recht des in dieser Klausel bezeichneten Mitgliedstaats anzuwenden? Mit anderen Worten: Fällt diese Frage im Sinne dieser Vorschrift unter die materielle Gültigkeit der Klausel? Oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die materielle Gültigkeit der Klausel restriktiv auszulegen sind und nur materielle

Nichtigkeitsgründe – im Wesentlichen Betrug, Irrtum, Arglist, Gewalt und Geschäftsunfähigkeit – betreffen?

2. Falls die Frage der Ungenauigkeit oder der Unausgewogenheit der Klausel anhand eigenständiger Regeln zu entscheiden ist, ist Art. 25 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung dann dahin auszulegen, dass eine Klausel anzuwenden ist, die einer Partei die Anrufung nur eines einzigen Gerichts, der anderen aber darüber hinaus die Anrufung jedes nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständigen Gerichts erlaubt, oder dahin, dass diese Klausel nicht angewendet werden darf?

3. Falls die Asymmetrie einer Klausel eine materielle Voraussetzung betrifft, wie ist diese Bestimmung und insbesondere die Bezugnahme auf das Recht des Staates des bezeichneten Gerichts auszulegen, wenn in der Klausel mehrere Gerichte bezeichnet werden oder wenn die Klausel ein Gericht bezeichnet, einer der Parteien aber die Möglichkeit lässt, ein anderes Gericht zu wählen, und diese Wahl bis zum Tag der Klageerhebung noch nicht getroffen wurde:

- Handelt es sich beim anzuwendenden nationalen Recht um das des einzigen ausdrücklich bezeichneten Gerichts, unabhängig davon, ob auch andere Gerichte angerufen werden könnten?
- Kann das Recht des tatsächlich angerufenen Gerichts herangezogen werden, wenn in der Klausel mehrere Gerichte bezeichnet werden?
- Betrifft die Bezugnahme auf das Recht des bezeichneten Mitgliedstaats angesichts des 20. Erwägungsgrundes der Brüssel-Ia-Verordnung die materiellen Rechtsvorschriften dieses Staates oder dessen Kollisionsnormen?

... [nicht übersetzt]